

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr. 5

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



1001

26930



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat  
Tel.: 03 31/977 1406

ISSN 0943-0091

13. Jahrgang

13. Mai 2004

Nr. 5

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung zur Ergänzung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 20. November 1997 zur Durchführung von Promotionsverfahren zum Doctor iuris utriusque vom 31. März 2004 ..... 46

#### II. Bekanntmachungen

Umweltleitlinien für die Universität Potsdam vom 15. April 2004 ..... 48

Frist zur Rückmeldung zum Wintersemester 2004/05 an der Universität Potsdam ..... 48

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Satzung zur Ergänzung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 20. November 1997 zur Durchführung von Promotionsverfahren zum Doctor iuris utriusque

Vom 31. März 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam die folgende Ergänzung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät erlassen<sup>12</sup>:

#### Artikel 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 20. November 1997 (AmBek. UP 1998 S. 2) wird wie folgt ergänzt:

#### § 1 Anwendbare Vorschriften

Für den akademischen Grad des Doktors beider Rechte (*Doctor iuris utriusque*) gelten die Vorschriften der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2 Kirchenrechtliche Dissertation

(1) Die Dissertation muss Fragestellungen aus dem Gebiet des Kirchenrechts, des Staatskirchenrechts oder der kirchlichen Rechtsgeschichte zum Gegenstand haben.

(2) Das Promotionsverfahren setzt die Begründung eines wissenschaftlichen Betreuungsverhältnisses zu einem Professor oder einem habilitierten Dozenten (Hochschullehrer) eines der Institute voraus (Annahme als Doktorand). Das wissenschaftliche Betreuungsverhältnis kann auch zu einem Hochschullehrer der Fakultät und zu einem Hochschullehrer eines der Institute gemeinsam begründet werden.

<sup>1</sup> Funktionsbezeichnungen wie „Professor, Dozent“ u. ä. sind im Sinne dieser Vereinbarung dahin zu verstehen, dass sie beide Geschlechter umfassen.

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor mit Schreiben vom 19. April 2004.

#### § 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber im Studium an der Universität Potsdam den Wahlbereich Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht belegt, die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die abschließende Klausur mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann ebenfalls zugelassen werden, wer mindestens vier mit der Note ausreichend benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich des Kirchenrechts (Seminare, Übungen, Exegesen, Klausuren) erworben hat. Diese Leistungsnachweise können im Rahmen des Studiums erworben werden; sie müssen eine Beschäftigung sowohl mit dem evangelischen als auch mit dem katholischen Kirchenrecht ausweisen.

(3) Die Zulassung setzt zusätzlich den Nachweis von Lateinkenntnissen voraus.

(4) Von einer einzelnen besonderen Zulassungsvoraussetzung kann auf Antrag aus wichtigem Grund befreit werden. Über den Antrag auf Befreiung entscheiden die Institute. Befreiungsanträge können schon vor dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

#### § 4 Zulassungsantrag

(1) In dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist anzugeben, dass der Erwerb des akademischen Grades des Doktors beider Rechte angestrebt wird.

(2) Der Doktorand benennt neben dem allgemeinen rechtswissenschaftlichen Fach eine kirchenrechtliche Teildisziplin, die nicht wesentlicher Schwerpunkt der Dissertation sein darf.

#### § 5 Gutachter

Für die kirchenrechtliche Dissertation (§ 2 Abs. 1) bestimmt der Dekan der Juristischen Fakultät im Einvernehmen mit den kirchenrechtlichen Instituten einen Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer der Institute. Er kann den weiteren Gutachter aus dem Kreis der Hochschullehrer der Juristischen Fakultät bestimmen.

#### § 6 Disputation

(1) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird aus dem Kreis der Hochschullehrer der Institute im Einvernehmen mit den Instituten bestimmt.

(2) Die Disputation erstreckt sich zusätzlich auf die gewählte kirchenrechtliche Teildisziplin des § 4 Abs. 2. Die Disputation soll in der Regel 90 Minuten dauern.

### § 7 Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Note der Disputation wird aus je einer Teilnote für den Vortrag gem. § 17 Abs. 3 Satz 2 der Promotionsordnung, die Prüfungsleistungen in dem Fach nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Promotionsordnung sowie für die Prüfungsleistungen in dem Fach nach § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung gebildet.

### § 8 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Juristische Fakultät und die Institute verleihen auf der Grundlage des Ergebnisses des Promotionsverfahrens gemeinsam den akademischen Grad eines Doktors beider Rechte.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf Antrag des Doktoranden in lateinischer Sprache verfasst.

(3) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät und von den Leitern der Institute unterschrieben.

### § 9 Ehrenpromotion

(1) Die Juristische Fakultät und die Institute können gemeinsam den Grad und die Würde eines Doktors beider Rechte ehrenhalber aufgrund besonderer Verdienste um das Kirchenrecht, das Staatskirchenrecht oder die kirchliche Rechtsgeschichte verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion setzt einen Antrag oder die Zustimmung der Institute voraus und wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Umweltleitlinien für die Universität Potsdam

Vom 15. April 2004

Der Senat der Universität Potsdam hat auf seiner Sitzung am 15. April 2004 nachfolgende Leitlinien erlassen:

#### Präambel

Die Universität Potsdam sieht sich aufgrund der dramatischen globalen Umweltsituation dem Grundsatz der Nachhaltigkeit verpflichtet. Als Ausbildungsstätte für zukünftige EntscheidungsträgerInnen der Gesellschaft und in ihrer Multiplikatorrolle trägt die Universität herausragende Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen.

Zur Verdeutlichung dieser Verantwortung und zur Förderung des universitären Umweltbewusstseins und Umwelthandelns in Lehre, Forschung und Verwaltung billigt die Universität Potsdam die CRE-Copernicus-Charta für nachhaltige Hochschulentwicklung und legt in Einklang mit deren Handlungsprinzipien folgende Umweltleitlinien fest:

#### 1. Integration aller Bereiche der Hochschule

Wir setzen den Umweltschutz an unserer Universität ressortübergreifend um, so dass sowohl Verwaltung als auch alle Fakultäten und die Studierenden in Umweltschutzangelegenheiten ihre Verantwortung wahrnehmen und kooperieren.

#### 2. Lehre und Forschung

Umweltschutz ist ein festes Element in unseren Lehr- und Studienangeboten und der Forschung. Die Studierenden und Beschäftigten werden so aus- und weitergebildet, dass sie ihre berufliche Tätigkeit im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Umwelt ausüben. In dafür geeigneten Lehr- und Forschungsveranstaltungen werden Probleme der Schonung natürlicher Ressourcen und der sozialen Folgen nachhaltiger Entwicklung behandelt und Lösungswege erarbeitet.

#### 3. Sparsamer Umgang mit Ressourcen

Mit Ressourcen (Rohstoffen, Energie, Wasser) gehen wir sparsam um. Der Senkung des Materialeinsatzes und der Wiederverwertung von Materialien geben wir Vorrang vor der Entsorgung. Die Entwicklung der Stoffverbräuche an der Universität und deren Analyse werden in jährlich zu erstellenden Bilanzen veröffentlicht.

#### 4. Beschaffung

Soweit es vergabe- und haushaltsrechtlich möglich ist, werden die jeweils umweltverträglichsten Materialien beschafft.

#### 5. Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben und behördliche Auflagen zum Umweltschutz sehen wir als einzuhaltende Mindeststandards an, die nach Möglichkeit überboten werden sollen.

#### 6. Baumaßnahmen

Bei Rekonstruktions- und Baumaßnahmen stehen sowohl der Einsatz umweltverträglicher Materialien und eine optimale Flächennutzung als auch die ressourceneffiziente zukünftige Bewirtschaftung im Vordergrund. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird – soweit wirtschaftlich – gefördert.

#### 7. Externe Zusammenarbeit

Die Universität Potsdam kooperiert in dem Themenbereich Umweltschutz mit anderen Institutionen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Insbesondere wird die Universität Potsdam die Zusammenarbeit auf Brandenburg-Ebene ausbauen und sich verstärkt in den Prozess der Lokalen Agenda 21 in Potsdam einbringen.

#### 8. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Umweltsituation zu gewährleisten, setzt sich die Universität Potsdam jährliche Umweltziele. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen und deren Erfolg werden in geeigneter Form koordiniert und überprüft.

#### 9. Umwelterklärung

Die Ergebnisse und Fortschritte der umweltrelevanten Bemühungen der Universität Potsdam werden in einem jährlichen Bericht universitätsintern und der Öffentlichkeit zugänglich vorgestellt.

### Frist zur Rückmeldung zum Wintersemester 2004/05 an der Universität Potsdam

Gemäß § 15 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 (Am-Bek. UP S. 26) wird die Rückmeldefrist für das Wintersemester 2004/05 wie folgt festgelegt:

#### Rückmeldezeitraum:

1. Juni 2004 bis 20. Juli 2004 (Ausschlussfrist!)